



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 17.11.2015

Nr: 361

Satzung über die Zulassung zum
Master-Studiengang Berufsintegriertes
Masterstudium Product Development
and Manufacturing (BIS-PD&M)

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schuhmacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Master -Studiengang Berufsintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Berufsintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218) am 30.06.2015 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 134. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 17.11.2015 beschlossen und vom Präsidium am 05.11.2015 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zum Master-Studiengang
Berufsintegriertes Masterstudium
Product Development and Manufacturing
(BIS-PD&M) des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften

Besondere Bestimmungen für die
Zulassung zum Master-Studiengang
Berufsintegriertes Masterstudium
Product Development and Manufacturing
(BIS-PD&M) des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften der
Hochschule RheinMain

Inhalt

§ 1 Bewerbung und Zulassung	1
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	5
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	6
§ 4 Bewerbungsgespräch	7
§ 5 Eignungstest	9
§ 6 Sprachkenntnisse	10
§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	11
§ 8 In-Kraft-Treten	12

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Kriterien für einen vergleichbaren Abschluss werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(1) Die Zulassung zum Berufsintegrierten Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Bereichen Maschinenbau, Feinwerktechnik, Verfahrenstechnik oder einer anderen technischen Fachrichtung (einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen).

Das Berufsintegrierte Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden. Entsprechende Vorkenntnisse liegen vor, wenn Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den Bereichen Mathematik, Technische Mechanik, Informatik, Produktentwicklung und Produktion nachgewiesen werden. Insbesondere sind dies breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme, deren Anforderungsstruktur

durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist sowie die Fähigkeit, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln zu können. In der Regel sind diese Vorkenntnisse durch einen einschlägigen Bachelorabschluss mit mindestens 210 Credit-Points (ECTS) nachgewiesen.

Bei fehlenden Kenntnissen und Fähigkeiten in diesen Bereichen kann die Zulassung mit dem Vorbehalt erfolgen, die fehlenden Vorkenntnisse durch das erfolgreiche Absolvieren von Brückenkursen oder Modulen aus den Angeboten des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften innerhalb der ersten beiden Semester auszugleichen. Die Entscheidung trifft der Zulassungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

(2) In den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden.

(2) Für die Zulassung ist ferner eine überdurchschnittliche Qualifikation, in der Regel nachgewiesen durch eine Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, mit mindestens Grade B oder, falls der ECTS-Rang nicht nachweisbar ist, mit der Gesamtnote 2,0 erforderlich. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einer Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Abschluss schlechter als Grade B oder 2,0 ist die besondere fachliche Qualifikation in den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen. Erschließt sich die besondere Qualifikation nicht hinreichend in den Bewerbungsunterlagen, wird zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen (§ 4).

Kriterien für den Nachweis der besonderen fachlichen Qualifikation in den einzureichenden, erweiterten Be-

werbungsunterlagen (Portfolio) sind insbesondere:

- 1. besondere fachliche Qualifikationen außerhalb des Bachelorstudiums.
- 2. Schwerpunktsetzungen und besondere Vertiefungen oder Projektarbeiten mit Bezug zum Berufsintegrierten Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) aus dem Bachelorstudium und der Bachelor-Thesis.
- 3. besondere Praxiszeiten mit Bezug zum Masterstudium.
- 4. besondere Berufserfahrungen oder Auslandserfahrungen mit Bezügen zum Masterstudium

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist die notwendige Berufspraxis gemäß den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung anzugeben.

(3) Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang.

(4) Zusätzlich ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(4) Zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wird von den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel eine ingenieursorientierte Berufstätigkeit verlangt. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.

(5) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die Regelungen von Ziffer 2.3 der Allgemeinen

Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(7) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

(6) Zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wird von den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel eine ingenieursorientierte Berufstätigkeit verlangt. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Von den Dekanaten kann für jeden Master-Studiengang ein Zulassungsausschuss eingerichtet werden. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgesprächs gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder innerhalb der ersten beiden Semester nachgereicht werden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die Art des Vorbehaltes sowie die genaue Frist für die Erbringung des Nachweises.

(2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Falls das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegt, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass das Zeugnis bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht wird.

Die Zulassung kann auch unter dem Vorbehalt erfolgen, dass innerhalb der ersten beiden Semester noch Leistungen aus den Angeboten des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften erbracht werden müssen (vergl. § 1 (1) Satz 7).

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Diese Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.

(4) Der Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung des jeweiligen Studiengangs.

(1) Für den Fall, dass auf der Grundlage der vollständig eingereichten Bewerbungsunterlagen die erforderlichen Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können, kann der Zulassungsausschuss zu einem Bewerbungsgespräch einladen, bei dem offene Fragen bezüglich der fachlichen Eignung nach § 1 (1) geklärt werden.

Kann auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen die besondere fachliche Qualifikation (§ 1 (2)) noch nicht abschließend beurteilt werden, kann ebenfalls ein Bewerbungsgespräch stattfinden.

(4) In dem Bewerbungsgespräch werden Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber in denjenigen Fächern abgefragt, in denen die Vorkenntnisse nach § 1 (1) und (2) nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden. Daneben können offene Fragen bezüglich der fachlichen Eignung geklärt werden. Sollte der Zulassungs-

ausschuss im Gespräch zu große Defizite bei den geforderten Kenntnissen oder eine nicht ausreichende fachliche Eignung feststellen, kann die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden. Die Dauer des Bewerbungsgesprächs beträgt 30-45 Minuten.

(5) Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die Dauer des Gesprächs sowie die gestellten Fragen und Antworten und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Termin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er darf nicht später als zwei Wochen nach dem letzten Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Anforderungen an den Nachweis der Gründe fest.

(6) Der Nachweis der Gründe kann durch eine formlose Mitteilung an den Zulassungsausschuss erfolgen.

§ 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte, sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält.

(1) Ein Eignungstest ist nicht vorgesehen.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung der Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse zu erbringen ist.

(2) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden DSH-Prüfung oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können aber auch regeln, dass die Anerkennung durch das nach § 2 Absatz 1 zuständige Gremium erfolgt. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Abweichendes festgelegt werden.

(1) Ein Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse ist nicht erforderlich.

§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Zulassung zum Studium vom Nachweis weiterer besonderer studiengangsspezifischer Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, in welchem der Nachweis erfolgen muss.

(1) Entsprechend dem besonderen Profil als berufsbegleitendem Studiengang wird in der Regel das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses in einem ingenieursorientierten Beruf erwartet. Über besonders begründete Ausnahmefälle entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

(2) Der Nachweis über die ingenieursorientierte Berufstätigkeit ist durch die Vorlage des entsprechenden Arbeitsvertrages zu führen und muss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erbracht werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Sommersemester 2016.

Wiesbaden, den 17.11.2015

Prof. Dr. Wolfgang Kleinekofort
Dekan/in des Fachbereich
Ingenieurwissenschaften

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain.